

Neues aus dem Steuerstrafrecht

Wissenswertes zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (StHBekG)

Das am 01.08.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (StHBekG) und die am 18.09.2009 beschlossene Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (StHBekV) wird die Steuerpflichtigen vor erhebliche Probleme stellen. Der Gesetzgeber konstituiert weitreichende steuerliche Mitwirkungs- und Offenbarungspflichten für Privatleute und juristische Personen, die Geschäftsbeziehungen zu bestimmten Staaten oder Gebieten unterhalten.

Nachstehend seien die wichtigsten Fragen beantwortet, die sich für Privatpersonen und Unternehmen stellen.

1. Was regeln das StHBekG und die StHBekV?

Geregelt werden verschärfte, umfangreiche steuerliche Mitwirkungs- und Offenbarungspflichten für juristische Personen und Privatleute, die zu bestimmten Staaten und Gebieten Geschäftsbeziehungen unterhalten. Eine Verletzung der Pflichten ist mit steuerlichen Nachteilen, aber auch mit der Gefahr strafrechtlicher Sanktionen verbunden.

2. Geschäftsbeziehungen mit welchen Staaten können erhöhte Dokumentationspflichten auslösen?

Welche Staaten von den neuen gesetzlichen Regelungen betroffen sind, ist noch völlig unsicher. Die Bundesrepublik hat eine „schwarze Liste“ angekündigt, auf der alle Länder aufgenommen werden sollen, die mit der BRD kein Auskunftsabkommen nach OECD-Standards geschlossen haben.

Unter dem Druck der neuen gesetzlichen Regelung haben bereits folgende Länder Auskunftsabkommen mit der BRD geschlossen:

- Liechtenstein
- Guernsey
- Jersey
- Isle of Man
- Vereinigte Arabische Emirate
- Dubai

Folgende Länder haben den Abschluss eines Auskunftsabkommens mit Deutschland angekündigt.

- Schweiz
- Kaimaninseln
- Andorra
- Österreich
- Luxemburg
- Monaco
- Hongkong
- Macao
- Singapur
- San Marino
- Costa Rica
- Uruguay
- Malaysia
- Philippinen
- Türkei

3. Wie kann der steuerpflichtige erfahren, welche Staaten und Gebiete künftig betroffen sein werden?

Das Bundesfinanzministerium beabsichtigt, regelmäßig eine „schwarze Liste“ herauszugeben. Diese wird jeweils im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Es wird in Zukunft unumgänglich sein, dass der Steuerpflichtige bzw. sein Berater regelmäßig die im Bundessteuerblatt veröffentlichte Liste kontrolliert.

4. Ab welchem Zeitpunkt wirken sich die verschärften Regeln aus?

Grundsätzlich wirken sich die verschärften Regeln nach Art. 97, § 22 Abs. 2 EGAO (n. F.) i. V. m. § 5 StHBekG ab dem 01.01.2010 aus. Abweichungen können sich für Steuerpflichtige ergeben, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt haben.

5. Was ist eine Geschäftsbeziehung?

Der Begriff der Geschäftsbeziehung ist durch das Gesetz nicht definiert. Bei vorsichtiger Betrachtungsweise wird man als Geschäftsbeziehung jeden Kontakt zu Behörden und Institutionen ansehen müssen, der nicht nur rein privat ist. Es ist zu befürchten, dass auch die Beziehung zu einer Bank, die Kundenvermögen lediglich aufbewahrt (beispielsweise Wertpapiere in einem Safe) als Geschäftsbeziehung angesehen werden muss.

6. Welche Privatpersonen sind dokumentationspflichtig?

Dokumentationspflichtig sind Privatpersonen, deren positive Einkünfte (Überschuss-einkünfte im Sinn von § 2 Abs. 1 Nr. 4 – 7 EStG) mehr als 500.000,00 € pro Jahr betragen. Die Dokumentationspflichtigen müssen Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zugrundeliegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre lang aufbewahren.

7. Welche Dokumentationspflichten bestehen für Unternehmen?

Unternehmen haben über Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit einer Person, die keine nahestehende Person ist, insbesondere Aufzeichnungen über Folgendes zu erstellen:

- a) Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen,
- b) Verträge und vereinbarte Vertragsbedingungen, die den Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen und ihre Veränderung,
- c) die immateriellen Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige im Rahmen der betreffenden Geschäftsbeziehungen nutzt oder zur Nutzung überlässt,
- d) die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen,
- e) die eingesetzten Wirtschaftsgüter,
- f) die gewählten Geschäftsstrategien,
- g) die bedeutsamen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse und
- h) die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Anteilseigner der Person sind. Das gilt nicht, soweit mit der Hauptgattung der Aktien der Person oder eines unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafters oder Anteilseigners der Person ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.

Die Dokumentationen sind zeitnah im § 90 Abs. 3 S. 3 der Abgabenordnung zu erstellen.

8. Welche Folge hat eine Verletzung der Dokumentationspflichten für Unternehmen?

Eine Verletzung der Dokumentationspflichten kann zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzuges und der Werbungskosten führen. Außerdem kann die Steuerbefreiung nach § 8 b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 des Körperschaftssteuergesetzes versagt werden.

9. Welche Risiken bestehen, wenn im Ausland Kapitalerträge erzielt werden, von denen das Finanzamt nichts weiß?

Bei „objektiv erkennbaren Anhaltspunkten“ der Geschäftsbeziehungen zu einer ausländischen Bank kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben an Eides statt versichert wird.

10. Welche Konsequenzen drohen, wenn sich der Steuerpflichtige weigert, die Richtigkeit der Angaben zu versichern?

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige sich weigert, die Richtigkeit der Angaben an Eides statt zu versichern, können die Finanzbehörden

- den Abzug von Werbungskosten versagen,
- die Besteuerungsgrundlagen schätzen oder
- eine Außenprüfung anordnen.

11. Welche Konsequenzen drohen, wenn eine unzutreffende eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde?

Wer eine falsche Versicherung an Eides statt abgibt, wird nach § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

12. Kann im Jahr 2010 noch die strafbefreiende Selbstanzeige abgegeben werden, um vollständige Straffreiheit zu erlangen?

Wer für Bewertungszeiträume ab dem Jahr 2010 gegenüber den Finanzbehörden steuerlich erhebliche Tatsachen verschweigt und die Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt versichert, kann später durch eine Selbstanzeige Straffreiheit für die Steuerhinterziehung erlangen. Für die falsche Versicherung an Eides statt tritt aber durch die Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung ein.

Für Fragen rund um das Thema [Steuerstrafrecht](#) steht Ihnen unser Spezialist im Steuerstrafrecht gerne zur Verfügung.



[Nikolaus Fackler](#)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
nfackler@seitz-partner.de
Tel. (0821) 345 85 - 56